

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Eichsfeld**

Auf Grund der §§ 98 Abs. 1, 81 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 415) und des § 21 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2023 (GVBl. S. 415) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 07. Dezember 2022 folgende zweite Änderung der Satzung die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Eichsfeld beschlossen:

### **§ 1**

#### **Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Eichsfeld vom 15.01.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.01.2017, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Die Gebühren verstehen sich als Nettobeträge. Die sich aus einer Umsatzsteuerpflicht ergebende Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe wird zusätzlich erhoben.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 Kraft.

Heiligenstadt, den 07.12.2022

gez. Dr. Werner Henning  
Landrat